



Satzung

St. Sebastian-Schützenbruderschaft

Nordborchen 1840 e. V.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein, der im Jahre 1840 gegründet wurde, trägt den Namen St. Sebastian - Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Borchen, Ortsteil Nordborchen.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastian-Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. ist eine freie Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes. Die Mitglieder treten ein für "Glaube, Sitte und Heimat" und stellen sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahenschwenkens
 - d) Heimatpflege und Heimatkunde



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die St. Sebastian-Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Jugendbegegnungen.

f) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Prozessionen zu Fronleichnam und Patronatsfest, Firmungen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,



- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung von Wegekreuzen und Bilderstöcken etc.,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

g) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind keine vollberechtigten Mitglieder, zahlen nur einen ermäßigten Beitrag und sind in der Mitgliederversammlung noch nicht stimmberechtigt. Für diese Personen ist eine Mitgliedschaft im Verein nur innerhalb der Jungschützenabteilung oder der Schießabteilung möglich. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind vollberechtigte Mitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastian-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.



4. Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Zum Prinzen- und Königsschießen werden nur Mitglieder des Vereins zugelassen. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Ein Mitglied, das bereits König war, kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut die Königswürde erringen. Das gleiche trifft sinngemäß für die Königin zu.
4. Der Vorstand kann, durch Mehrheitsbeschluss, bezüglich Absatz 3, Satz 3 und 4 Ausnahmen gestatten bzw. einem Mitglied das Recht auf den Königsschuss verwehren, wenn das betreffende Mitglied, aus wirtschaftlichen oder sonstigen vertretbaren Gründen nicht in der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.

§ 6

Jungschützen

Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in die Jungschützenabteilung aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder und sind als solche dann vollbeitragspflichtig und stimmberechtigt. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.



Die Jungschützen ermitteln in jedem Jahr, bis spätestens zum Schützenfest, den Schüler- und den Jugendprinzen.

Die minderjährigen Jungschützen nehmen nur an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teil, an denen ihnen das Jugendschutzgesetz eine Teilnahme erlaubt.

Der Jungschützenabteilung bleibt es überlassen, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der St. Sebastian-Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. Die Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung und etwaige Änderungen und Ergänzungen sind dem gesetzlichen Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrentitelträger

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

Von den Ehrenmitgliedern sind die sogenannten Ehrentitelträger zu unterscheiden. Zu Ehrentitelträgern können Personen, auch Nichtmitglieder, vom Vorstand befördert bzw. ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Schützenbruderschaft erworben haben. Vereinsmitglieder, die mindestens 12, maximal 19 Jahre eine oder verschiedene Positionen innerhalb der Bruderschaft ausgeübt haben und nicht mehr aktiv sind, können auf Antrag zu Ehrentitelträgern ihres letzten Dienstranges ernannt werden. Vereinsmitglieder, die mindestens 20 Jahre eine oder verschiedene Positionen in der Bruderschaft bekleidet haben und nicht mehr aktiv sind, sind Ehrentitelträger ihres letzten Dienstranges. Im Einzelfall kann durch Vorstandsbeschluss ein anderer Dienstrang festgesetzt werden. Die zu berechnende Vorstandstätigkeit zählt ab dem 16. Lebensjahr. Ehrentitelträger werden nicht von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 7 a

Königsgilde

Zur Pflege der Kameradschaft und zur Förderung des Gemeinsinns sind die ehemaligen Könige berechtigt, sich zu einer Königsgilde zusammenzuschließen. Die Gilde bildet eine Abteilung innerhalb der Bruderschaft. Die Gildemitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, den Gildemeister. Dieser steht der Gilde vor, leitet sie und vertritt die Gildeinteressen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber. Zu seiner Unterstützung können die



Gildemitglieder aus ihren Reihen weitere Personen als Beisitzer wählen. Als Wahlmodus wird sinngemäß die Unteroffizierswahl zu Grunde gelegt.

§ 8

Organe der St. Sebastian-Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastian-Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand einberufen. Sie wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher ortsüblich, durch Aushang im Aushangkasten des Vereins am Schießstand und im Aushangkasten der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Ortsteil Nordborchen einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind schriftlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Beginn bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Stimmzettel, abgestimmt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt auch das Stimmrecht. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei allen Beschlussfassungen gibt der 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Brudermeister, bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzulesen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben und unter Angabe der Tagesordnungspunkte dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.



§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Die Rechnungsprüfer werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Mißtrauen aussprechen. Hierzu ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mißtrauensvotum ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen neuen 1. Brudermeister = Oberst, sowie mindestens 8 weitere Vorstandsmitglieder wählt.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung der St. Sebastian- Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. ist nur möglich aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die hierfür einberufene Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem

1. 1. Brudermeister = Oberst
2. stellvertretenden Brudermeister Oberstleutnant
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Schriftführer
6. Medienoffizier
7. stellvertretenden Schatzmeister
8. Hauptmann
9. Leutnant



10. Feldwebel
11. Schießmeister der Bruderschaft
12. Platzmeister
13. Jungschützenmeister
14. 1. Vorsitzender der Schießabteilung
15. Adjutanten des Obersten
16. Adjutanten des Königs
17. Fähnrich der neuen Schützenfahne

Der Präses der Bruderschaft als geistlicher Beirat oder eine von ihm zu benennende Person, sowie der im laufenden Geschäftsjahr amtierende König gehören dem Vorstand als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Einladungen an den Präses und den amtierenden König zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen werden vom gesetzlichen Vorstand entschieden. Entspricht der amtierende König dem amtierenden Vorstand, so gehört er dem Vorstand, auch für seine Amtszeit, als stimmberechtigtes Mitglied an.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Gewählt wird alle 2 Jahre jeweils etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Kalenderjahres nach folgendem Modus gewählt:

Reguläre Neuwahl ab 2016 und im Folgenden alle 4 Jahre:

1. Brudermeister (Oberst), Schatzmeister, Schriftführer, Hauptmann, Feldwebel, Platzmeister, Adjutant des Obersten, Fähnrich der neuen Schützenfahne

Reguläre Neuwahl ab 2018 und im Folgenden alle 4 Jahre:

stellvertretender Brudermeister (Oberstleutnant), Geschäftsführer, stellvertretender Schatzmeister, Medienoffizier, Leutnant, Schießmeister der Bruderschaft, Adjutant des Königs

Über die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Bei mehreren Vorschlägen entscheidet die relative Mehrheit. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist eine Kandidatenliste aufzustellen und geheim abzustimmen. Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Brudermeister zu - stellen bzw. einzureichen. Die Abteilungsvorsitzenden sowie die Abteilungsvorstände werden nur von ihrer jeweiligen Abteilung gewählt. Die Wahl der Abteilungsvorsitzenden bedarf der Bestätigung des Bruderschaftsvorstandes. Die Neuwahl der Abteilungsvorstände sollte ebenfalls jeweils zur Hälfte analog zum Rhythmus der Wahlen des Bruderschaftsvorstandes und möglichst in der letzten Jahreshälfte vor der Neuwahl des Bruderschaftsvorstandes erfolgen.



Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied bei einer Neuwahl in ein anderes Amt gewählt werden, wird unmittelbar auf der gleichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Chargen der Bruderschaft, mit Ausnahme der Unteroffiziere und der Sergeanten, werden ebenfalls alle 4 Jahre ohne Änderung des Wahlrhythmus neu gewählt. Es finden sinngemäß die Bestimmungen der Vorstandswahl Anwendung. Das Mindestwahlalter für den Jungsschützenmeister beträgt 18 Jahre.

Die Unteroffiziere oder Gruppenführer, sowie die Stellvertreter, Sergeanten genannt, werden nur von der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtsdauer ist zeitlich unbegrenzt. Der Unteroffizier und der Sergeant können jederzeit zurücktreten. Die Gruppe kann jederzeit die Abberufung verlangen. Rücktrittsabsichten sind dem Vorstand darzulegen. Wird von der Gruppe der Rücktritt verlangt, so hat eine Abordnung der Gruppe, bestehend aus 10 Personen, die Gründe dem Vorstand darzulegen.

Der Rang innerhalb der Rangordnung der Bruderschaft (z.B. Oberst, Oberstleutnant, Major, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant, Feldwebel usw.) steht den Vorstandsmitgliedern nur aufgrund ihres Amtes zu. Mit dem

Ausscheiden aus dem Vorstand ist auch der Rang, aufgehoben. Nur Ehrentitelträgern steht der Rang zu, zu dem sie ehrenhalber ernannt werden. Dieser Absatz findet sinngemäß Anwendung bei den Inhabern anderer Dienstgrade, wie Fahnenoffizier, Unteroffizier usw.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.



§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr)
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit
6. Ernennung, bzw. Beförderung von Ehrentitelträgern
7. Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
8. Wahl eines Delegierten für den Pfarrgemeinderat

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 5 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben, unter Angabe der Tagesordnungspunkte dem 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Brudermeister, eingereicht wird, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Beschlußfassungen gibt der 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Brudermeister, bei der Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung, zwecks Genehmigung, vorzulesen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen, für seine Wahlperiode, einen Delegierten in den Pfarrgemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Nordborchen. Stellt sich kein Vorstandsmitglied der Wahl, so hat der 1. Brudermeister diese Aufgabe wahrzunehmen.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sowie die jährlichen Veranstaltungen aufzuführen sind.



Zur Beratung und Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen auch fachlich geeignete Personen außerhalb des Vorstandes als beratende, nicht. stimmberechtigte Mitglieder, angehören können. Der Vorstand wählt den Ausschußvorsitzenden sowie die Ausschußmitglieder und beruft die fachlich geeigneten Personen außerhalb des Vorstandes.

§ 15

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt der Verein das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Der Verein beteiligt sich auch an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes. Diese Aufgaben werden von der Schießabteilung des Vereins wahrgenommen. Der Schießabteilung bleibt es überlassen, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der St. Sebastian-Schützenbruderschaft Nordborchen 1840 e.V. Die Geschäftsordnung der Schießabteilung und etwaige Änderungen und Ergänzungen sind dem gesetzlichen Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der gesetzliche Vorstand.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Mitglieds unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 16 a

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und



Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierfür einberufene Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 plus 1 Stimme der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich für den Auflösungsbeschluss.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der Traditionsgegenstände an die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nordborchen die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Traditionsgegenstände wie Fahnen, Standarte, Königssilber, Degen, Schärpen, Gewehre usw., sowie Urkunden, Bild- und Filmmaterial und Protokollbücher inklusiver neuer Medien sind durch die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nordborchen aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem Präses zu übergeben. Im Falle der Neugründung eines gemeinnützigen Vereins in Nordborchen mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung hat die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nordborchen diese Traditionsgegenstände an den neugegründeten Verein kostenlos herauszugeben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 1974 beschlossen sowie geändert und ergänzt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 11. Januar 1986 in den §§ 6, 12 und 13; vom 16. Januar 1993 in den §§ 9, 11, 12 und 13; vom 29. Mai 1997 in den §§ 2, 10 und 14; vom 16. Januar 1999 in den §§ 4, 6, 7, 7a, 9, 10, 12 und 13; vom 21. Januar 2006 in den §§ 16a Ziffer 1 bis 5; vom 23. Juni 2011 im §12 und vom 21. Januar 2017 in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 14, 15, 16, 16a, 17 und 18. Die Änderungen werden in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen und treten ab dem Eintragungstage in Kraft.

gez. Der Vorstand